

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 10. April 1874.

Erlaß einer Conventionalstrafe.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen beantragt in dem anliegenden Berichte, bei der Abrechnung über den Bau der Uelzen-Langwedeler Bahn von Geltendmachung einer auf 25,000 Thaler sich belaufenden Conventionalstrafe für verspätete Fertigstellung abzusehen. Mit Rücksicht darauf, daß, wie in dem Berichte hervorgehoben wird, die verspätete Fertigstellung der Bahn für den Staat nicht nur keinen Nachtheil, sondern im Gegentheile eine Ersparung an Zinsen und Unkosten zur Folge gehabt, sowie ferner darauf, daß der Unternehmer zur Beschleunigung der Betriebseröffnung durch freiwillige Förderung der Arbeiten auf der Station Langwedel nicht unerheblich beigetragen hat, hält der Senat den Antrag der Deputation für gerechtfertigt, und ersucht die Bürgerschaft auch ihrerseits mit demselben sich einverstanden zu erklären. Es versteht sich von selbst, daß für andere Fälle dieser Vorgang nicht zur Consequenz gezogen werden kann.

Anlage I.

2. Erheberstelle am neuen Torfcanal.

Die Baudeputation hat den beifolgenden Bericht wegen der für die Erhebung der Consumtionsabgabe am neuen Torfcanal erforderlichen Baulichkeiten Auftragsgemäß eingereicht. Indem der Senat seinen Beschluß sich vorbehält, bemerkt er, daß die Finanzdeputation gegen die geforderte Nachbewilligung von Mk 54,000 im Uebrigen ein Monitum nicht erhoben, jedoch darauf aufmerksam gemacht hat, daß die geforderte Summe außerordentlich hoch für einen Erheberposten sei.

Anl. II mit 4 Unteranlagen.
(3 Zeichnungen).

3. Areal für das Pulvermagazin.

Die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke beantragt in dem beifolgenden Berichte die Bewilligung von Mk 11,735 für Erwerbung eines Areals in der Feldmark Gramble, nach welchem das Pulvermagazin zu verlegen sein würde. Indem der Senat seinen Beschluß sich vorbehält, bemerkt er, daß die Finanzdeputation gegen die Bewilligung nichts zu erinnern findet, insofern Aussicht vorhanden ist, die Kosten der neuen Anlage durch den Werth des freierwerdenden jetzigen Areals demnächst zu begleichen.

Anlage II mit 3 Rissen.

4. Verlegung des Torfbassins.

Den anliegenden Bericht der Baudeputation, betreffend eine Nachbewilligung von Mk 18,800 für Pflasterarbeiten am neuen Torfbassin, hat der Senat zunächst der Finanzdeputation zum Gutachten überwiesen. Die Finanzdeputation hat sich dahin erklärt:

Anlage IV.

daß, wenn die berichtende Deputation die Pflasterung mit behauenen Steinen namentlich deshalb empfehle, weil der Preisunterschied geringfügig sei, dies Motiv als zutreffend kaum anerkannt werden könne. Nach dem Berichte würde das behauene Pflaster 18,800, das raue Pflaster nur Mk 11,750 Mehrkosten verursachen, was eine Differenz von Mk 7050 ergebe. Wenn daher nicht überwiegende sachliche Gründe ein behauenes Pflaster nothwendig erscheinen ließen, so sei die Beschränkung der Bewilligung auf Mk 11,750 zu empfehlen und entspreche dem bei Feststellung des Budgets vom Senate und von der Bürgerschaft ausgesprochenen Grundsatz, daß Nachbewilligungen nur für durchaus unentbehrliche Ausgaben zulässig seien.

Der Senat glaubt, daß, so berechtigt der von der Finanzdeputation hervorgehobene Gesichtspunkt an sich ist, im vorliegenden Falle doch gewichtige Gründe der Zweckmäßigkeit der Bewilligung der von der Deputation beantragten Summe von Mk 18,800 das Wort reden. Namentlich ist es die Rücksicht auf die in naher Zukunft bevorstehenden Pflasterarbeiten in der betreffenden Gegend, welche

die Anschaffung behauener Steine entschieden empfiehlt. Er erklärt sich daher seinerseits mit der Nachbewilligung von $\text{Mk. } 18,800$ einverstanden.

5. Sammelcanal in der Hollerallee.

Die beantragte Herstellung eines Nothauslaufes für den Sammelcanal in der Hollerallee wird, unter Bewilligung der für diese Anlage veranschlagten Summe von $\text{Mk. } 9350$, auch vom Senate genehmigt.

6. Armeninstitut und Arbeitshaus.

Die von der Verwaltung des Armeninstituts und Arbeitshauses eingereichten Auszüge der vorjährigen Rechnungen dieser Anstalten theilt der Senat der Bürgerschaft zur Kenntnissnahme hieneben mit.

Anlagen V — VIII

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 10. April 1874.

Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen,

die Abrechnung über die Uelzen-Langwedeler Bahn betreffend.

(Eingereicht am 8. April 1874.)

Im Anschluß an den mittelst Berichts der Deputation vom 5. März d. J. überreichten Bericht des Hansestadt Bremischen Commissariats für die Uelzen-Langwedeler Eisenbahn vom 31. Decbr. 1873 hat das genannte Commissariat der Deputation vorgestellt, daß die definitive Abrechnung mit der Generalunternehmerin des Bahnbaus, der deutschen Union-Bank in Berlin, nunmehr erfolgen könne, sobald eine Bestimmung darüber getroffen sein werde, ob eine Conventionalstrafe, welche die Generalunternehmerin nach dem Wortlaut des betreffenden Vertrags verwirkt hat, in Abzug gebracht, oder ob von der Einziehung derselben abgesehen werden solle.

In Folge dieser Anregung hat die Deputation die genannte Frage wiederholt ausführlich in Berathung gezogen, und nach gründlicher Prüfung aller bezüglichlichen Verhältnisse so wie nach gutachtlicher Aeußerung ihrer juristischen Mitglieder sich davon überzeugt, daß unter den obwaltenden Umständen die Erhebung der fraglichen Conventionalstrafe nicht gerechtfertigt sei.

Die Sachlage ist folgende:

Nach §§ 11 u. 12 des am 12/19. Juni 1871 mit der deutschen Unionbank über den Bau der Eisenbahn von Langwedel nach Uelzen abgeschlossenen Vertrages sollte die ganze Bahnanlage spätestens 17 Monate nach Abschluß des Contracts, also bis zum 20. November 1872, vollständig fertig und betriebsfähig dem Bremischen Commissariat übergeben werden und der Unternehmer verpflichtet sein, falls der festgesetzte Termin nicht pünktlich eingehalten werde, für jeden Tag der Verzögerung eine Conventionalstrafe von 200 Mk. zu entrichten.

Erst am 25. März 1873 ist aber die Bahn im betriebsfähigen Zustande, wenngleich noch nicht ganz fertig, übergeben worden und daher an sich die stipulirte Conventionalstrafe für 125 Tage im Betrage von 25000 Mk. verfallen, auch von dem Eisenbahncommissariat bei der Abrechnung mit der Unionbank vorläufig in Abzug gebracht worden.

Die Unionbank (oder vielmehr der Bauunternehmer, auf welchen die Unionbank ihre Verpflichtungen übertragen hat und welcher bei der jetzigen, formell mit dieser Bank zu bewirkenden Abrechnung materiell allein interessirt ist) hat um Befreiung von der verwirkten Conventionalstrafe, unter Anführung einer Reihe von Rechts- und Billigkeitsgründen, nachgesucht.

Die angeführten Rechtsgründe laufen im Wesentlichen darauf hinaus, daß durch nicht rechtzeitige Bereitstellung einzelner Theile des Bahnterrains, durch

Verspätung verschiedener Bauanweisungen und durch nachträgliche Veränderungen der ursprünglich projectirten Anlagen mehrfache Verzögerungen und Erschwerungen des Baues der Bahn veranlaßt seien, welche die Vollendung derselben zur vertragsmäßigen Zeit verhindert hätten. Die zu diesem Zwecke angeführten Thatsachen sind zur Zeit nicht in einer zur sicheren Beurtheilung ihrer Bedeutung und ihres Einflusses auf die Vollendung des Bahnbaues vollkommen genügenden Weise festgestellt. Es wird jedoch gegenwärtig von den hierzu erforderlichen umfassenden Vorarbeiten und technischen Prüfungen, welche im Falle eines Processes nothwendig werden würden, mit Rücksicht auf den zu stellenden Schlußantrag abgesehen werden können. Unbemerkelt darf aber nicht bleiben, daß schon von vorn herein sehr geringer Werth auf jene rechtlichen Einwendungen, wenn sie allein ständen, zu legen sein würde. Denn solche Aenderungen und Verzögerungen, wie die von der Generalunternehmerin vorgeschützten, werden selbstverständlich bei jedem Eisenbahnbau vorkommen und, zumal wenn sie, wie hier, untergeordneter Art sind, schon der Natur der Sache nach in die bedungene Zeit der gesammten Bauausführung mit eingerechnet werden müssen. Dies geht insbesondere aus den Bestimmungen in den §§ 4, 5 u. 7 des vorliegenden Vertrags hervor, nach welchen der Unternehmer auch zur Ausführung aller Abänderungen und Anweisungen, welche ihm außer den im Vertrage erwähnten während der Ausführung des Baues vom Commissariat weiter erteilt werden würden, sich verpflichtet und nur für die im § 5 erwähnten besondern Fälle eine daselbst bestimmte Extravergütung bedungen, außerdem aber auf jede Nachforderung oder besondere Vergütung verzichtet hat. Auf jene Bestimmungen folgt erst in §§ 11 u. 12 die Vereinbarung wegen der Frist für die Vollendung der „ganzen Bahnanlage.“ Diese Frist kann daher nur auf die Anlage mit Einschluß der vorausgesehenen Abänderungen des Projects im Laufe der Bauausführung bezogen werden, da in dieser Beziehung keinerlei beschränkende Bedingung beigelegt ist. Außerdem hat der Unternehmer, was zur Bestätigung dieser Auffassung dient, in §§ 4 u. 12 auch noch ausdrücklich auf besondere Vergütung oder Entschädigung verzichtet, wenn durch höhere Gewalt, Naturereignisse oder fremde Schuld die Ausführung der übernommenen Arbeiten erschwert oder verzögert oder wenn einzelne Grundstücke nicht sofort überwiesen werden sollten.

Ebenso kann den hervorgehobenen Billigkeitsgründen, so weit sie sich darauf stützen, daß der Unternehmer seine Schuldigkeit im vollen Maße gethan habe, daß die eingetretene Verzögerung durch ungünstige Verhältnisse und äußere, ungeachtet aller Anstrengungen und Opfer nicht zu beseitigende Hindernisse veranlaßt sei, und daß der Unternehmer in Folge der nach dem Vertragsabschluß eingetretenen Steigerung der Preise und Arbeitslöhne bei dem Geschäfte einen auf mehr als 300,000 Thaler berechneten Schaden erlitten habe, keine entscheidende Bedeutung beigemessen werden. Es ist zwar den hierauf bezüglichen Behauptungen im Wesentlichen Glauben zu schenken und die Lage, in welche der Unternehmer durch den Vertrag gerathen ist, zu bedauern. Dies Bedauern würde jedoch für den Staat keine Veranlassung abgeben dürfen, auf seine vertragsmäßigen Rechte auf Kosten der Staatskasse zu verzichten; denn es handelt sich um eine Speculation, und der Unternehmer muß ebenso die Folgen eines unglücklichen Ausgangs derselben auf sich nehmen, wie er ohne Zweifel umgekehrt bei einem gewinnreichen Geschäft u. einer Ermäßigung seiner Forderungen keine Veranlassung gefunden haben würde. Von Seiten des Staates ist vielmehr in diesem wie andern Fällen an dem Grundsatz, daß eine vertragsmäßig verwirkte Conventionalstrafe ohne Rücksicht auf den etwa dem Unternehmer erwachsenen Schaden zur Erhebung zu bringen ist, schon der Consequenzen wegen festzuhalten, weil durch eine entgegengesetzte Praxis solchen zur Sicherung der Vertragserfüllung dienenden Stipulationen von vornherein der volle Ernst und die Wirksamkeit entzogen werden würde. Dieser streng durchzuführende Grundsatz leidet aber keine Anwendung auf die weitere Behauptung der Unionbank, daß durch die verzögerte Lieferung der vertragsmäßig übernommenen Bahnstrecke dem Staate keinerlei Nachtheil entstanden sei. Diese Behauptung muß als begründet angenommen werden. Die Benutzung der Bahn war durch die vorgängige Fertigstellung der Anlagen auf den Bahnhöfen Langwedel und Uelzen, welche zur Verbindung mit den An-

schlußbahnen erforderlich und von Bremen herzustellen waren, bedingt. Die Vollendung dieser Anlagen ist durch langwierige Verhandlungen verzögert und in Folge hiervon der Bahnhof Langwedel erst gegen den 7., der Bahnhof Uelzen erst am 13. April v. J. betriebsfähig und benutzbar hergestellt und hierauf am 15. desselben Monats die Bahn für den Güterverkehr eröffnet worden. Es würde daher die von der Unionbank am 25. März betriebsfähig gelieferte Bahn nicht früher haben benutzt werden können, auch wenn sie zur vertragsmäßigen Zeit vollendet gewesen wäre. Bremen hat mithin durch die Verzögerung keinen Schaden erlitten. Die spätere Uebergabe hat vielmehr factisch nur Vortheil gehabt; denn Bremen würde im Fall rechtzeitiger Lieferung, abgesehen von den Zinsen für die dann auch früher zu leistenden Ratenzahlungen, in der Zwischenzeit bis zur Vollendung der beiden Endstationen und Betriebseröffnung die Gefahr der Bahn, deren Unterhaltung und Nachbesserung sowie Bewachung haben übernehmen müssen, wofür keine Vergütung hätte gefordert werden können. Ueberdies hat der Unternehmer zur Beschleunigung der Betriebseröffnung nicht unerheblich beigetragen, indem er zur Vollendung der Station Langwedel, welche durch den Mangel an genügender Arbeitskraft verzögert wurde, durch seine Leute helfen ließ. Nun hängt zwar der Anspruch auf eine Conventionalstrafe, wie sie in §§ 11 und 12 des Vertrags bedungen ist, keineswegs von der Nachweisung eines Schadens ab; die im Voraus bestimmte Strafsomme soll im Gegentheil den Beweis des Schadens und des Betrags desselben überflüssig machen. Im vorliegenden Fall ist aber der Mangel eines Schadens von vornherein klar und die Zahlung der Conventionalstrafe würde daher zu einem reinen Gewinn für den Staat werden. Daß bei Abschluß des Vertrags auch eine solche Wirkung der bedungenen Conventionalstrafe beabsichtigt worden sei, kann unter den obwaltenden Umständen nicht angenommen werden. Die Vertragsbedingungen sind mit besonderer Schärfe abgefaßt worden, um den Staat gegen Chikanen mit einem damals noch unbekannten Unternehmer möglichst zu sichern. Im Kreise der Deputation ist jedoch bei den Vertragsverhandlungen den von einigen Seiten wegen allzu scharfer Abfassung jener Bedingungen erhobenen Bedenken gegenüber ausdrücklich betont worden, daß es ja in der Hand der ausführenden Behörden liege, unbillige Folgerungen, welche aus der strikten Anwendung des Vertrags etwa gezogen werden könnten, in gerechter Weise zu mildern resp. zu vermeiden. Ein solcher Fall liegt hier offenbar vor und es kann daher, wie schon oben bemerkt, nach der einstimmigen Ansicht der Deputation die Einziehung der Conventionalstrafe nicht für gerechtfertigt gehalten werden. Zu einem Verzicht auf den hierdurch zu erzielenden Gewinn wird man aber auch um so mehr geneigt sein, als die Unionbank, wie anzuerkennen ist, ihre Verpflichtungen im Allgemeinen in vollkommen befriedigender Weise erfüllt, eine allen Anforderungen im Wesentlichen genügende Bahn hergestellt und der Vertrag mit derselben auch in finanzieller Beziehung als sehr vortheilhaft sich erwiesen hat.

Die Deputation stellt daher den Antrag
zu genehmigen, daß der Bremische Staat bei der Abrechnung mit
der Unionbank auf eine Conventionalstrafe für verspätete Fertigstellung
der Uelzen-Langwedeler Bahn verzichte.

Bremen, den 2. April 1874.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) Duckwitz. (gez.) H. H. Schröder.

Anlage II.zur Mittheilung des Senats
vom 10. April 1874.**Bericht der Baudeputation, die Anlage einer Erheberstelle für die Consumtionsabgabe am neuen Torfcanal betreffend.**

(Gingereicht am 8. April 1874.)

Dem erhaltenen Auftrage gemäß ist für das am neuen Torfcanal zu errichtende Consumtionsbureau ein Project ausgearbeitet, dessen Einzelheiten in Betreff der Lage, Einrichtung und den Nebenanlagen mit dem Generalsteueramte vereinbart sind.

Die Vorschläge für die Ausführung sind in dem Berichte des Bauinspectors Rippe, Unteranlage 1, sammt Zeichnungen, Unteranlagen 2-4, näher erörtert. Aus diesem Berichte ergibt sich zugleich die Begründung für den verhältnißmäßig hohen Anschlag der Baukosten, welcher namentlich durch die ungünstigen Bodenverhältnisse und kostspielige Uferbefestigung veranlaßt wird. Die durchaus isolirte Lage der Hebestelle macht es nothwendig, daß auch das für das Halten von Vieh erforderliche Nebengebäude hergestellt werde, während die Ueberweisung des an den Canälen und der Eisenbahn liegenden, sonst nicht zu verwerthenden Dreiecks den Beamten Gelegenheit giebt, die nothwendigsten Gartenfrüchte dort selbst ziehen zu können.

Die Deputation ersucht nach Maßgabe des technischen Berichtes um Bewilligung von *M.* 54,000.—, welche noch im laufenden Jahre zur Verwendung kommen dürften.

(gez.) **Lampe.**(gez.) **Steinhäuser.****Unter-Anlage 1**zur Anlage II der Mittheilung des Senats
vom 10. April 1874.)**Bericht des Bauinspectors Rippe.**

1) Wegen Verlegung des Torfbassins ist die Verlegung der Consumtionserhebung, vom jetzigen Hause nach dem Punkte projectirt, wo die beiden Torfcanäle vom Kuhgraben und vom Blocklande her zusammentreffen und zwar dort, wo die Brücke des Weges neben dem Bürgerpark über den Canal nach der neuen Abdeckerei führt.

Das Gebäude ist diesseits des rechts abbiegenden Canals und diesseits der Brücke, wie aus beiliegendem Situationsplan, Unteranlage 2 zu ersehen, projectirt, weil der Verschluß des Canals, während der Nachtzeit, leichter von hier aus geschehen, derselbe auch besser überwacht werden kann, dann, weil das Areal sich günstiger für den Bau, wie auch für die Sehlinie vom Bureau aus, zeigte, sodaß die ankommenden Torfschiffe schon von weiterer Ferne aus zu beobachten, und von hier aus besser zu controliren sind, als wenn das Gebäude auf dem anderen Ufer errichtet würde.

Der Anlegeplatz für die consumtionspflichtigen Torfschiffer liegt ebenfalls besser auf dieser Seite und zwar langgestreckt in einer Flucht.

Der Baugrund besteht aus der oberen Humusschicht, dann einer festen Moorschicht, sowie aus einer dünnen Lage Thon und darunter aus sogenanntem Schlupfsand. Derselbe bedingte daher eine Fundirung des Gebäudes auf Pfeilern mit Erdbögen, welche in einer Höhe von ca. 2,5^m unter Terrain anzulegen sind. Die Kellerräume sind bei der Höhe des Maaßfeldes von nur ca. 1^m über Null des Pegels der großen Weiserbrücke und des Grundwasserstandes wasserdicht zu mauern.

Diese Verhältnisse verursachen erheblich größere Kosten gegenüber anderen, kürzlich ausgeführten Gebäuden für die Consumtionserhebung.

Wie aus den Zeichnungen, Unteranlagen 3 und 4 zu ersehen, ist das Bureau mit Vorhalle, dem Nachtwachenlokal und dem Treppenhause mit Eingang für beide Wohnungen einstöckig projectirt, während das Wohngebäude, um die kostspielige Fundirung thunlichst zu beschränken, außer dem Erdgeschoße noch mit einem Stockwerke projectirt ist.

Im Erdgeschoße befindet sich die Wohnung des Einnehmers, welche aus Küche, Speisekammer und 4 Wohnräumen besteht.

Im Stockwerke darüber befindet sich die Wohnung des Gehülfsen, welche ebenso wie die des Einnehmers eingerichtet ist.

Beide Wohnungen haben einen Vorrathskeller, unter einem Theile dieses einstöckigen Flügels, sowie ferner auf dem Hofe in einem Gebäude für sich, je eine Waschküche, sowie eine kleine Stallung für eine Kuh und Schwein.

Das Consumtionsgebäude hat eine Größe von 10,40^m Länge bei 4,20^m Breite im einstöckigen Bau und von 13,40^m Länge bei 7,40^m Breite im zweistöckigen Bau, welcher letztere, wie aus dem Grundrisse zu ersehen, nur theilweise und allein unterkellert wird.

Die Gebäude werden in Backsteinen erbaut, die äußeren Flächen gefugt, die Gesimse, Sockel und Giebelabdeckungen gemauert und nur die Stufen, Schwellen, Fenstersohlbänke, Giebelspitzen und Ausgußsteine von Sandstein hergestellt.

Die Dachflächen werden mit schwarzen glasurten Pfannen gedeckt, die Wand- und Deckenflächen der Wohnräume fein, die der Dachgiebel im Innern und der Keller, wie auch die inneren Wandflächen der Stallungen rauch gepußt.

Im Uebrigen werden die Arbeiten einfach und dem Zwecke entsprechend hergestellt, jedoch der exponirten Lage des Hauses wegen, solide.

Nach einem specificirten Kostenanschlage wird

I. Das Hauptgebäude *Mk* 35,600.—

II. Das Stallgebäude „ 3,925.—

kosten.

Obgleich die Summe hoch erscheinen mag, so liegt dies hauptsächlich, wie schon oben bemerkt, an der kostspieligen Fundirung und für die Ausführung an der von der Stadt entfernten Lage, an der Schwierigkeit des Transports der Materialien dorthin auf ungepflasterten Wegen und an den gesteigerten Materialpreisen und Arbeitslöhnen.

2) Ist bei diesem Bau sofort die Herstellung des Bollwerkes, die Canalabspernung, sowie die Einfriedigung des Gartenareales der Beamtenwohnungen erforderlich.

Die Länge des durch ein Bollwerk zu befestigenden Grabenufers beträgt ca. 100^m bei einer Höhe von der Canalsohle ab gemessen von 3^m. Dasselbe wird von eichenen Pfählen mit Holm und tieferer Hinterbohlung hergestellt, mit Schutzbohlen nach außen und einer Ufertreppe versehen.

An diesem Bollwerke sollen die Torsschiffe, zum Behuf der Entrichtung der Consumtionsabgabe anlegen.

Die Sperrung des Canales, oberhalb der Stelle, wo beide Canäle zusammen treffen, soll durch ein schwimmendes Gatter mit Drehbaum geschehen. Dasselbe wird durch den Beamten, vom diesseitigen Ufer aus, gehandhabt.

Die Einfriedigung des Gartenareales ist mittelst einer lebenden Hecke mit Lattenthüren projectirt, ebenso die Scheidungen der Gärten unter sich.

Der specificirte Kostenanschlag ergibt für diese Anlagen eine Summe von

III. 14,475 *Mk*.

Hiernach würden also die Gesamtkosten betragen:

I. Das Consumtionserhebungsgebäude *Mk* 35,600.—

II. Das Stallgebäude „ 3,925.—

III. Das Bollwerk etc. „ 14,475.—

Total.... *Mk* 54,000.—

Bremen, den 20. März 1874.

Anlage IIIzur Mittheilung des Senats
vom 10. April 1874.**Bericht der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke,
Ankauf des Areals zur Verlegung des Pulvermagazins betreffend.**

(Eingereicht am 1. April 1874.)

Bereits seit einigen Jahren hat sich je mehr und mehr die Nothwendigkeit geltend gemacht, auf eine Verlegung des Pulvermagazins von dem Osterfeuerberg in Walle bedacht zu sein. Die jetzige Einrichtung des Pulvermagazins ist unvollkommen, der Zuweg ungenügend, insbesondere ist aber die jetzige Lage bedenklich wegen der in starker Zunahme begriffenen Bebauung des umliegenden Terrains, und diese polizeiliche Rücksicht ist von Seiten des Landherrn sehr entschieden geltend gemacht. In der Anlage 1 wird ein Situationsriß zur Veranschaulichung dieser Sachlage überreicht. Andererseits wird das jetzige Areal des Pulvermagazins durch die Verlegung disponibel. Dasselbe hat ca. 10,608,084 $\square^m$ = 126,700 Quadratfuß Flächeninhalt, was, den Abbruch der alten Gebäude zu Mk 500.—, den Werth des Grundstücks nur zu 50 S per Quadratfuß gerechnet einen Gesamtwert von ca. Mk 64,350.— ergibt, womit sich die Kosten der Verlegung des Pulverschoppens in eine entferntere Gegend im Wesentlichen ausgleichen werden.

Geht man davon aus, daß der für das neue Pulvermagazin auszuersiehende Platz einen trockenen Untergrund haben und hoch genug belegen sein muß, um gegen Ueberschwemmung gesichert zu sein, daß das Magazin bequemer Zuwege nicht entbehren kann und auf eine Lage zu sehen sein wird, in welcher ein starker Anbau, wie in Walle, nicht wahrscheinlich ist, so treffen alle diese Rücksichten auf den unweit der Chaussee in Grambke (bei Oslebshausen) belegenen Struckenberg und dessen Umgebung in solchem Maße zu, daß ein gleich geeigneter Platz für das Pulvermagazin im Landgebiet schwerlich zu ermitteln sein wird. Der Struckenberg ist eine Sanddüne, von welcher die Parcele No. 938 des Katasters der Feldmark Grambke mit 41 Ar 21 $\square^m$ Flächeninhalt dem Staat bereits gehört, aber nicht culturfähig ist und nichts einbringt. Die zunächst gelegenen Parzellen No. 932—937 mit circa 212 Ar 80 $\square^m$ Flächeninhalt würden käuflich zu erwerben sein. Dem Situationsriß, Anlage 2, ist die Lage derselben zu entnehmen.

Die Verwaltungsdeputation erachtete sich demzufolge für verpflichtet, der Verlegung des Pulvermagazins näher zu treten und ersuchte die Baudeputation um die Begutachtung des Platzes und die Bearbeitung des Bauprojectes, in der Absicht, bei der Vorlage des nächsten Budgets hierüber zu berichten und die Ausführung für das Jahr 1875 zu beantragen. Den ausersehenen Platz erachtet die Baudeputation für ausreichend und in jeder Hinsicht geeignet, das im Auftrag der Baudeputation von dem Bauinspector Rippe ausgearbeitete Project ist, vorbehaltlich näherer Berichterstattung bezüglich desselben einstweilen ersichtlich aus dem Riß, Anlage 3, die Baukosten sind auf ca. Mk 38,550.— veranschlagt, nämlich für das Pulvermagazin auf ca. Mk 20,600.—, für die Aufseherwohnung auf ca. Mk 17,400.—, für den über Parcele No. 932 anzulegenden Verbindungsweg von der Chaussee zum Schoppen, vorausgesetzt, daß die Befestigung des Weges mit Schlacken genüge, auf ca. Mk 550.—.

Wie die Verwaltungsdeputation indessen in Erfahrung gebracht hat, ist auf die Grambker Gemeinde, Parzellen No. 932, 933, 935, welche den größten Theil des anzukaufenden Terrains ausmacht, unlängst von einem Bauunternehmer ein Gebot gemacht, daher die Deputation glaubte, zur Vermeidung von Mehrkosten und Weiterungen das für die projectirte Anlage anzukaufende Land schon jetzt, vorbehaltlich der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft, sich sichern zu müssen. Sie hat sich solchergestalt fest an die Hand geben lassen:

- 1) von der Grambker Bauerschaft die Grambker Gemeinde, bestehend aus den Parzellen No. 932, 933, 935, mit circa 130 Ar 89 $\square^m$ Flächeninhalt, vorbehaltlich genauer Vermessung zum Preise von

M. 1185. — per Morgen (= 25,721 Ar) im Ganzen von rund circa *M.* 6030. —

2) von Hermann von Bremen (G. Segelken's Nachfolger) die Parcele No. 934, mit ca. 13 Ar 40 $\square^m$ Flächeninhalt, vorbehaltlich genauer Vermessung, zum Kaufpreise von *M.* 1350. — per Morgen, im Ganzen von rund ca. *M.* 705. —

3) von A. Hinrich Bosse Wittwe die Parzellen No. 936, 937, groß ca. 68 Ar 48 $\square^m$, vorbehaltlich genauer Vermessung, zum Preise von *M.* 1500. — per Morgen, im Ganzen von rund ca. *M.* 4000. —

Die Verkäufer haben sich eine durch zwei von beiden Seiten zu benennende Taxatoren festzustellende Entschädigung für den (nicht in Aussicht stehenden) Fall vorbehalten, daß die Lieferung ihres bestellten Landes vor der Aberntung beansprucht werden sollte. Sie haben sich übrigens an den Contract nur bis zum 1. Mai d. J. für gebunden erklärt.

Die Deputation richtet hiernach an Senat und Bürgerchaft, mit der Bitte, vor dem 1. Mai d. J. Beschluß zu fassen den ergebensten Antrag, mit der Verlegung des Pulvermagazins nach dem Struckenberg in Grambke sich einverstanden zu erklären und demzufolge

1) den Ankauf der näher bezeichneten Parzellen No. 932—937 der Grambker Feldmark unter den angegebenen Bedingungen zu genehmigen, auch den Gesamtbetrag des Kaufpreises, einschließlich der Lassungskosten, zum Belaufe von *M.* 11,735. —, zahlbar bei der näher zu vereinbarenden Lieferung, nach geschehener Lassung, zur Disposition der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke zu bewilligen,

2) die Baudeputation zu beauftragen, beim Budget des nächsten Jahres bezüglich der herzustellenden Baulichkeiten und sonst erforderlichen Anlagen unter Vorlage der Risse und Kostenanschläge behufs der Ausführung dieser Arbeiten im Jahre 1875 weiter zu berichten, mit dem Ersuchen, nach erfolgter Beschlußnahme die in den Anlagen 1 und 3 enthaltenen Risse zurückgeben zu wollen, von welchen noch keine Copie n haben angefertigt werden können.

Die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke.

(gez.) **Hermann Gröning.**

(gez.) **Stefenhäuser.**

Anlage IV

zur Mittheilung des Senats
vom 10. April 1874.

Bericht der Baudeputation, die Verlegung des Torfbassins betreffend.

(Eingereicht am 1. April 1874.)

Bei Aufstellung des Projectes und der Kostenanschläge für die Verlegung des Torfbassins ist davon ausgegangen, daß das zur Pflasterung der Abfuhrstraßen an beiden Seiten des Bassins und des Zuweges vom Consumtionserheberhause bis zum Bassin erforderliche Material an rauhen Steinen, so weit solches nicht an den beiden alten Torfbassins, insbesondere dem Lagerplaze beim Kuhgrabenbassin, disponibel werde, von der Abtheilung für den Straßenbau zum Preise von *M.* 2.25 für den Quadratmeter frei Baustelle zu beziehen sein werde, und zwar sind veranschlagt für die Abfuhrstraßen am Bassin 11,100 $\square^m$, für die Pflasterung des Zuweges 3640 $\square^m$, zusammen 14,740 $\square^m$. Die Lieferung dieses Materials würde mutmaßlich auch nicht auf Schwierigkeiten gestoßen sein, wenn die beim Budget des laufenden Jahres von der Baudeputation beantragte Neupflasterung verschiedener gegenwärtig mit rauhem Pflaster versehenen Straßenstrecken, insbesondere des Walles (Altstadt und Neustadt) bewilligt worden wäre. Da dies abgelehnt

worden, so ist die Baudeputation außer Stande, den erforderlichen Bedarf an rauhen Steinen abzugeben und müssen 9400 $\square^m$ anderweitig bezogen werden.

An und für sich würde rauhes Pflaster für den Torfverkehr völlig ausreichen und handelt es sich auch bei der Pflasterung des Zuweges von dem Consumtionshause bis zum Bassin augenblicklich nur darum, denselben für diesen Zweck hinlänglich in Stand zu setzen. Auf erfolgte Anfragen hat sich indessen ergeben, daß rauhe Pflastersteine von auswärts zur Zeit nicht unter *Mk* 3.50 per Quadratmeter frei Baustelle angeschafft werden können, daher die Baudeputation empfiehlt, von vornherein die zweite Sorte behauener Pflastersteine zu beziehen, welche *Mk* 4.25 also nur S 75 mehr, frei Baustelle kostet. Denn die Verwendung von rauhem Material ist nur aus Billigkeitsrücksichten in Aussicht genommen, bei der Geringfügigkeit des Preisunterschiedes kommt aber zu Gunsten behauener Steine in Betracht, daß dieselben an sich, insbesondere für den Zuweg, den Vorzug verdienen und bei Umlegungen besser verwerthet werden können. Die Anschaffung von 9400 $\square^m$ behauener Steine würde *Mk* 2 per Meter = *Mk* 18,800 Mehrkosten verursachen, deren Nachbewilligung die Deputation zu beantragen sich erlaubt, da die Pflasterung nicht aufgeschoben werden kann.

Eine Befestigung des Zuweges mit Schlacken würde für den starken Verkehr mit schweren Wagen nicht ausreichen und kostspielig sein, da eine Schlackenschicht von 0,1 Meter Dicke bei auch nur 5 Meter Breite zum Preise von *Mk* 2 per Meter reichlich *Mk* 400, bei jährlich etwa 3—4 mal erforderlich werdender Erneuerung circa *Mk* 1500 kosten würde, dagegen wäre bei der Pflasterung des Zuweges im Falle späterer Neulegung nur der Arbeitslohn = 55 S per Quadratmeter und die Kosten der Befandung = 25 S per Quadratmeter, also 75 S verloren, im Ganzen *Mk* 950. Die definitive Anlage einer Fahrstraße von der Begunterführung bis zum Torfbassin, von welcher der Zuweg eine Strecke ausmachen würde, ist andererseits ein völlig selbständiges Zukunftsproject, welches mit der zunächst allein in Frage stehenden Verlegung des Torfbassins nicht in Zusammenhang gebracht werden kann; dessen Kosten auch so erheblich sein würden, daß durch den Aufschub an Zinsen jährlich mehr als die gedachten *Mk* 950 gespart werden, welche im Fall der Umlegung des Zufuhrweges verloren sein würden. Eine derartige Straßenanlage würde zudem die Zuschüttung des Torfcanals und so starke Sandschüttungen erforderlich machen, daß an die Legung des Pflasters in diesem Jahre wohl schwerlich gedacht werden könnte. Die diesseits in Vorschlag gebrachte provisorische Pflasterung ist aber dringlich, im Blick auf die bevorstehende Vollendung des neuen Bassins nebst Canalanlagen, weil die Eröffnung des Verkehrs daselbst gepflasterte Zuwege selbstverständlich zur Voraussetzung hat.

Die Baudeputation erlaubt sich demgemäß an Senat und Bürgerschaft den ergebensten Antrag zu richten, zur Anschaffung der 9400 $\square^m$ behauenen Steinen II. Sorte für die näher angegebenen Pflasterungen die Summe von *Mk* 18,800 auf das diesjährige Budget Cap. 1 pos. 6 der außerordentlichen Ausgaben nachbewilligen zu wollen.

Die Baudeputation.

(gez.) Hermann Gröning. (gez.) Albert Lahmann Friedr. Sohn.

Zulage V
zur Mittelung des Gehalts
vom 10. April 1874.

Einnahme.

Schluss-Rechnung des Armen-Instituts von 1873.

Ausgabe.

Zu		Ab	
	fl.	fl.	fl.
Zu			
Einnahmen	216,138	82	
Belohnungs-Geldente	1,373	27	
Ertrag aus den Armenhäusern	743	80	
Stiftungsbauung der eingetragenen Gelder	3,522	99	
Ausgaben			
Unterhaltung Armen auf dem Lande			30,184
Unterhaltung Armen in auswärtigen Anstalten			7,888
Ertragsabgaben			6,478
Salair			50,976
Arbeitsvermittlung			20,000
Arbeitsvermittlung			2,248
Arbeitsvermittlung			18,496
Arbeitsvermittlung			48,046
Arbeitsvermittlung			6,415
Arbeitsvermittlung			179
Arbeitsvermittlung			10,666
Arbeitsvermittlung			4,666
Arbeitsvermittlung			206,247
Arbeitsvermittlung			15,531
Arbeitsvermittlung			221,778
Arbeitsvermittlung			88

Bremen, den 31. December 1873.

(gez.) **Friedr. Meier, Dr.,**
General-Administrateur.

[illegible]

Гиннупи.

from 10 April 1854
for shipping and per cent
insured.

Equipe de Equitação - Equitação para todos

General Cunningham
(Ret.) Major General Dr.

Anlage VI
zur Mittheilung des Senats
vom 10. April 1874.

Einnahme.**Auszug der Rechnung**

		<i>Mk</i>	<i>S</i>
1873	An von den Freiwilligen benutzten Speiseportionen ist erhoben	310	10
"	Beföstigung, Wäsche u. f. w., der auf den Antrag verschiedener Behörden dem Arbeitshause zugeführten Corrigenden		
	von der Polizeidirection	<i>Mk</i> 10,788.30	
	" " Gefängniß-Deputation	" 4,092.17	
	" dem Landherrn am rechten Weserufer "	" 594. 4	
	" " " " linken " "	" 1,058.40	
		16,532	91
"	alte Inventarstücke	200	26
"	Ueberschuß beim Arbeitsfache	16,572	36
		<i>Mk</i> ...	33,615 63

Rechnung

des Arbeitshauses.

Ausgabe.

1873	Per	Vorräthe an Victualien betragen am 31. December 1872	2,304	—
	"	diverse Lebensmittel	696	34
	"	Kartoffeln	2,399	54
	"	weiße Bohnen	312	—
	"	Erbsen	568	—
	"	Scheldegerste	235	60
	"	Reis	125	20
	"	Mehl	188	73
	"	Fleisch	1,055	70
16,532	91	Speck und Schmalz	570	63
200	28	Butter	517	54
	"	Brod	3,654	7
16,572	36	Bier	1,372	50
	"	Milch	841	—
	"	Caffee	442	15
	"	Salz	69	13
	"	Seife	1,016	40
	"	Feuerung	3,168	25
	"	Lichte	45	—
	"	Brennöl und Gas	1,071	35
	"	Haushalt des Dekonomen	3,018	27
			23,671	40
		Hiervon gehen ab, die Vorräthe an Victualien am 31. December	2,286	75
			21,384	65
		Per Arbeitslohn der Corrigenden	877	50
	"	Lohn an Dienstboten	834	21
	"	Armeninstitut für Medicamente	180	50
	"	diverse Ausgaben	2,057	51
	"	Besondere Ausgaben	1,000	—
	"	Bau- und Besserungskosten	105	70
	"	Inventarium	78	—
	"	auf Capital-Conto zu übertragen	7,097	56
			33,615	63

Bremen, den 31. December 1873.

(gez.) Rud. Lichtenberg. (gez.) Leop. Strube.

Anlage VII.
zur Mittheilung des Senats
vom 10. April 1874.

Einnahme.**Auszug der Rechnung**

		<i>Mk</i>	<i>S</i>
1873	An Leinen	6	50
	" Schaafwolle	74	1
	" Brennholz	18,132	51
	" Tauwerkgut	1,782	24
	" Cocosmatten	1,616	46
	" Särge	1,635	90
	" Baumwolle	1,078	56
	" Tuchleisten	107	28
	" Pferdehaare	2,872	18
	" Cigarrenkörbe von Palmblättern	49	95
	" Kleidung an Diverse	5,371	90
	" do. für Institutsarme	9,423	88
	" do. " die Polizeidirection	<i>Mk</i> 2,635.35	
	" do. " Gefängnißdeputation ..	445.15	
	" do. " den Landherrn am rechten		
	Weferufer	146.15	
	" do. " den Landherrn am linken		
	Weferufer	276.90	
		3,503	55
	" Arbeitslohn, Aussuchen verschiedener Waaren u. s. w. .	26,534	26
	" Balllohn	704	25
	" Arbeitslohn der Corrigenden für Hausarbeit	877	50
	" Vorräthiges Lager	14,312	50
		<i>Mk</i> 88,083	43

des Arbeitsfachs.

Ausgabe.

1873	Per laut vorjähriger Rechnung am Lager vorrätigen Waaren	Mk	S
	betragen	19,595	8
	" Brennholz	9,659	75
	" Cocosgarn	210	15
	" Verfertigung der Särge	1,079	33
	" Baumwolle	664	9
	" Tuchleisten	74	60
	" Pferdehaare	871	30
	" Kleidung von Twist, Wolle, Leinen, Farbwaaren u. s. w.	10,768	57
	" Arbeitslohn an Freiwillige	3,119	34
	" Lohn an Werkmeister	5,370	—
	" Salaire	4,835	—
	" Arbeitslohn der im Hause Detinirten ist vergütet worden:		
	der Polizeidirection	Mk 4,130.30	
	" Gefängnißdeputation	" 1,596.29	
	dem Landherrn am rechten Weserufer	" 226.35	
	" do. " linken do.	" 361.50	
		6,314	44
	" Arbeiten in den Freistunden	209	75
	" Ueberservdienst und Prämien	2,907	94
	" Diverse Ausgaben	4,585	20
	" Pferd und Wagen	1,246	53
	" Gewinn am Arbeitsfache	16,572	36
		Mk 88,083	43

Bremen, den 31. December 1873.

(gez.) **Rud. Lichtenberg.**(gez.) **Leop. Strube.**

Zusatz VIII
zur Mittheilung des Etats
vom 10. April 1874.

Rechnungs-Mussung

über das dem Arbeitskauf zuständige Vermögen an Capital und Betriebsfond.

Debet		Credit.	
1873	An Capitalvermögen wie folgt:	1873	Per am Schlusse des vorigen Jahres verbliebene Capital
"	25 Stück Bremer Staats-Dobligationen $\text{Rp} 15,813.48 = \text{Mk} 52,523.96$		$\text{Mk} 148,156.39$
"	ferner im März angekauft 15 Stück Bremer Staats-Dobligationen $\text{Rp} 12,000. =$		$\text{Mk} 7,002.44$
	Coursverlust darauf...		$\text{Mk} 4,320.5$
			$\text{Mk} 785.60$
	Diese 40 Stück Obligationen sind umgetauscht, und haben dafür erhalten:		141,153.95
1	Stück Litt. A No. 506, 508...		$\text{Mk} 30,000. -$
1	" " A No. 509, 511...		$\text{Mk} 30,000. -$
1	" " A No. 512, 514...		$\text{Mk} 30,000. -$
1	" " D No. 0279...		$\text{Mk} 5,000. -$
1	" " K No. 0677...		$\text{Mk} 300. -$
	und bar $\text{Mk} 72.82$ im Cassa-Saldo aufgeführt.		$\text{Mk} 95,300. -$
	Ferner:		$82\frac{1}{2} \%$
12	Stück Bremer Staatspapiere... $\text{Rp} 6000. -$		$\text{Mk} 78,622.50$
	à $99/99\frac{1}{4}$, 5957.70		
"	Vorräthe des Arbeitsfonds...		19,788.98
"	Vorräthe des Arbeitskaufes...		14,312.50
"	Cassa bar...		2,286.75
			38,346.43
			$\text{Mk} 153,357.16$

1873	Per am Schlusse des vorigen Jahres verbliebene Capital	$\text{Mk} 148,156.39$	
"	Coursverlust auf neblige 40 Stück Obligationen...	$\text{Mk} 7,002.44$	
"	Zinsen von der Generalcasse...	$\text{Mk} 4,320.5$	
"	Zinsen von der Bremer Bank...	$\text{Mk} 785.60$	
"	Ueberschuß bei der Rechnung des Arbeitskaufes...		141,153.95
			5,105.65
			7,097.56

Bremen, den 31. December 1873.

(ges.) **Stad. Richterberg.**

(ges.) **Geop. Strube.**